

INFORMATIONSSCHRIFT über **die Prüfung für die Schüler der achten Klasse**

ab dem Schuljahr 2018/2019

Regeln zur Durchführung und
Teilnahme an der Prüfung



Zentrale Prüfungskommission
Warszawa 2017

Die Informationsschrift wurde durch die Zentrale Prüfungskommission auf der Grundlage der im Teil A genannten Rechtsakten erarbeitet.

Zentrale Prüfungskommission
ul. Józefa Lewartowskiego 6, 00-190 Warszawa
Tel. 22 536 65 00
sekretariat@cke.edu.pl

Redaktionsteam:

dr Marcin Smolik (ZPK)
Edyta Warzecha (ZPK)
Ludmiła Stopińska (ZPK)
dr Wioletta Kozak (ZPK)

A. RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE PRÜFUNG FÜR DIE SCHÜLER DER ACHTEN KLASSE

Die Prüfung für die Schüler der achten Klasse wird gemäß Art. 44zs des Gesetzes vom 7. September 1991 über das Bildungssystem durchgeführt.¹ Zum ersten Mal wird die Prüfung im Schuljahr 2018/2019 durchgeführt.

Ausführliche Aspekte im Zusammenhang mit der Prüfung für die Schüler der achten Klasse wurden in nachfolgenden Rechtsakten bestimmt.

RECHTSAKTE	REGULIERTE ASPEKTE
Gesetz vom 7. September 1991 über das Bildungssystem (Einheitliche Fassung Gesetzblatt von 2016, Pos. 1943 mit Änderungen)	grundlegende Vorschriften über die Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse, u.a. Prüffächer, Anpassung der Form und der Bedingungen zur Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse, Erklärung für ungültig, Einsichtnahme
Verordnung des Ministers für Nationale Bildung vom 1. August 2017 über die ausführlichen Bedingungen und die Art und Weise der Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse (Gesetzblatt von 2017 Pos. 1512)	ausführliche Organisations- und Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse
Verordnung des Ministers für Nationale Bildung vom 14. Februar 2017 über die Lehrprogrammgrundlage für die Kindergartenbildung und Lehrprogrammgrundlage für allgemeine Bildung für Grundschulen, darunter für Schüler mit einer mäßigen oder schweren geistigen Behinderung, allgemeine Bildung für Berufsschulen Ersten Grades, allgemeine Bildung für Förderschulen und allgemeine Bildung für weiterführende Aufbauschulen (Gesetzblatt von 2017 Pos. 356)	allgemeine und ausführliche Anforderungen, die den Umfang der Kenntnisse und Fähigkeiten bestimmen, deren Erwerb in der Prüfung für die Schüler der achten Klasse geprüft wird - in den Fächern Polnisch, Mathematik und Moderne Fremdsprache ²

Informationsschriften über die Prüfung für die Schüler der achten Klasse ab dem Schuljahr 2018/2019 wurden auf der Grundlage der in Art. 9a Abs. 2 Pkt. 3 des Gesetzes über das Bildungssystem und Art. 267 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 *Einführungsvorschriften zum Bildungsgesetz* erarbeitet.³

¹ Einheitlicher Text Gesetzblatt von 2016 Pos. 1943, mit Änderungen

² Ab dem Jahr 2022 gibt es in der Prüfung für die Schüler der achten Klasse auch: Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde und Geschichte (siehe Teil D der *Informationsschrift*)

³ [Gesetzblatt von 2017 Pos. 60, mit Änderungen.](#)

B. ZIELE DER DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG FÜR DIE SCHÜLER DER ACHTEN KLASSE

Zur Prüfung für die Schüler der achten Klasse treten:

- Schüler der achten Klasse der Grundschule
- Schüler der künstlerischen Schulen, die eine allgemeine Grundschulbildung realisieren – in dieser Klasse, in welcher der Unterrichtsstoff der VIII. Klasse der Grundschule realisiert wird
- Unterrichtsteilnehmer der Grundschulen für Erwachsene an.⁴

Die Prüfung für die Schüler der achten Klasse ist eine Pflichtprüfung, das bedeutet, dass jeder Schüler zur Prüfung antreten muss, damit er den Schulabschluss hat.⁵ Es ist kein Mindestergebnis vorgeschrieben, das der Schüler erreichen sollte, deswegen kann man bei der Prüfung für die Schüler der achten Klasse nicht durchfallen.⁶

Die Prüfung für die Schüler der achten Klasse erfüllt zwei grundlegende Funktionen:

1. sie bewertet das Niveau der allgemeinen Bildung der Schüler bezüglich der Pflichtprüffächer und bietet dem Schüler, seinen Eltern, Lehrern und den Schulträgern ein Feedback über dieses Bildungsniveau
2. ersetzt die Aufnahmeprüfung für weiterbildende Schulen, die die Ergebnisse der Prüfung für die Schüler der achten Klasse aus den jeweiligen Fächern als Aufnahmekriterien verwenden, falls die Anzahl der Kandidaten grösser als die Anzahl der freien Plätze in der jeweiligen Schule ist.⁷

⁴ In der *Informationsschrift* wird die Bezeichnung "Schüler" als eine Bezeichnung verwendet, die sich sowohl auf die Schüler als auch auf die Unterrichtsteilnehmer bezieht.

⁵ Zu der Prüfung für die Schüler der achten Klasse tritt kein Schüler an, der einen Bescheid über die Notwendigkeit einer Förderbildung hat, der aufgrund der mäßigen oder starken geistigen Behinderung oder Mehrfachbehinderung erlassen wurde, wo eine der Behinderungen eine mäßige oder starke geistige Behinderung ist.

Von dem Antritt zu der Prüfung für die Schüler der achten Klasse kann ein Schüler befreit werden, der einen Bescheid über die Notwendigkeit einer Förderbildung hat, der aufgrund der Mehrfachbehinderung erlassen wurde, die keine mäßige oder starke geistige Behinderung ist. Den Antrag auf die Befreiung stellen die Eltern des Schülers an den Direktor der Bezirksprüfkommission. Der Antrag soll eine positive Beurteilung seitens des Schuldirektors haben.

Von dem Antritt zur Prüfung für die Schüler der achten Klasse kann auch ein Schüler befreit werden, der aufgrund eines besonderen Schicksalsereignisses oder aufgrund gesundheitlicher Probleme zur Prüfung weder zum Haupttermin noch zum Zusatztermin antreten konnte.

⁶ Die Ergebnisse der Prüfung für die Schüler der achten Klasse haben keinen Einfluss auf die Beförderung in die höhere Klasse im Fall der künstlerischen Schulen, die eine allgemeine Grundschulbildung realisieren, bei welchen die Klasse, welche der VIII. Klasse der Grundschule entspricht, keine letzte Klasse im Bildungszyklus darstellt.

⁷ Die Umrechnung der Prozentergebnisse, die der Schüler bei der Prüfung für die Schüler der achten Klasse erreichte, in die Punkte im Rekrutierungsprozess der weiterführenden Schule, wird durch die Verordnung des Ministers für die Nationale Bildung vom 16. März 2017 über die Durchführung von Rekrutierungsverfahren und Ergänzungsverfahren bei den öffentlichen Kindergärten, Schulen und Einrichtungen ([Gesetzblatt von 2017 Pos. 610](#)) geregelt.

C. PRÜFUNGSKALENDER

1. Die Prüfung für die Schüler der achten Klasse wird an zwei Terminen durchgeführt: Haupttermin und Zusatztermin. In der nachfolgenden Tabelle wurden Monate angegeben, in welchen die Prüfung für die Schüler der achten Klasse in verschiedenen Formen von Schulen durchgeführt wird.

	Schulen für Kinder und Jugendliche und Schulen für Erwachsene, in welchen das Schuljahr im Frühjahrssemester endet	Schulen für Erwachsene, in welchen das Schuljahr im Herbstsemester endet
Haupttermin	April	Januar
Zusatztermin	Juni	April

2. Zu einer Prüfung zum Zusatztermin tritt der Schüler an, der zu der Prüfung zum Haupttermin aus unvorhergesehenen oder gesundheitlichen Gründen nicht angetreten ist.
3. In jedem Schuljahr verläuft die Prüfung für den Schüler der achten Klasse nach einem festen Kalender, der in den Rechtsakten, die im Teil A der *Informationsschrift* genannt sind, festgelegt wurde. Die wichtigsten Ereignisse des Prüfungskalenders wurden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

TERMIN	EREIGNIS
nicht später als 2 Jahre vor dem Prüfungstermin	Der Minister für Nationale Bildung veröffentlicht im Öffentlichen Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Ministeriums eine Information über die Aufstellung von Facholympiaden, die die Laureaten und Finalisten zur Befreiung von der Prüfung für die Schüler der achten Klasse in diesem Fach berechtigt. ⁸
bis zum 20. August des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem die Prüfung stattfindet	Der Direktor der Zentralen Prüfungskommission (ZPK) veröffentlicht im Öffentlichen Mitteilungsblatt auf der Internetseite der ZPK eine Information über den Zeitplan der Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse im nächsten Schuljahr.
Bis zum 10. September	Der Direktor der Zentralen Prüfungskommission (ZPK) veröffentlicht im Öffentlichen Mitteilungsblatt auf der Internetseite der ZPK: <ul style="list-style-type: none"> a. Information über die Materialien und Hilfsutensilien, die man bei der Prüfung für die Schüler der achten Klasse verwenden darf b. Information über die ausführlichen Anpassungsmethoden der Bedingungen und Formen der Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse c. Information über die Art und Weise der Organisation und Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse im jeweiligen Schuljahr, die u.a. die Muster der für die Durchführung der Prüfung notwendigen Dokumente enthält.

⁸ Die Information über die Olympiaden, die von der Prüfung für die Schüler der achten Klasse in jeweiligem Fach im Jahr 2019 befreien, wird bis zum 1. September 2017 (Art. 300 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 *Einführungsvorschriften zum Bildungsgesetz*) veröffentlicht.

bis zum 30. September	Die Eltern des Schülers oder der Unterrichtsteilnehmer geben dem Schuldirektor eine schriftliche Erklärung ab, in welcher: a. sie die moderne Fremdsprache, die der Schüler oder der Unterrichtsteilnehmer als Prüfungsfach wählt, angeben b. sie (ab 2022) das Wahlfach angeben, das der Schüler oder der Unterrichtsteilnehmer als Prüfungsfach wählt c. sie über die Absicht zur Mathematik-Prüfung antreten zu wollen informieren (und ab 2022 auch zum Wahlfach) - in der Sprache der jeweiligen nationalen Minderheit, ethnischen Minderheit oder in der Regionalsprache (siehe Teil G der <i>Informationsschrift</i>).
bis ungefähr 15. Januar (3 Monate vor der Prüfung) ⁹	Die Eltern des Schülers oder der Unterrichtsteilnehmer können dem Schuldirektor eine schriftliche Information über die Änderung in der Erklärung, die sie bis zum 30. September einreichen, abgeben.
bis ungefähr 30. März (nicht später als 2 Wochen vor der Prüfung) ⁹	Laureaten und Finalisten der Facholympiaden und die Laureaten der woiwodschaftsweiten und woiwodschaftsübergreifenden Fachwettbewerbe können der BPK (über den Schuldirektor) eine Information über die Änderung in der Erklärung, die sie bis zum 30. September eingereicht haben (siehe Teil H der <i>Informationsschrift</i>) übergeben.
zweite Hälfte April	Haupttermin der Prüfung für die Schüler der achten Klasse.
erste Hälfte Juni	Zusatztermin der Prüfung für die Schüler der achten Klasse.
Ende des Schuljahrs	Der Direktor übergibt den Schülern - samt Zeugnis - die Bescheinigung über die ausführlichen Ergebnisse der Prüfung für die Schüler der achten Klasse.

D. FÄCHER IN DER PRÜFUNG FÜR DIE SCHÜLER DER ACHTEN KLASSE

1. Die Prüfung für die Schüler der achten Klasse wird in Schriftform durchgeführt.
2. In den Jahren 2019-2021 wird der Schüler der achten Klasse zu der Prüfung in drei Pflichtfächern antreten, d.h.
 - a. Polnisch
 - b. Mathematik
 - c. moderne Fremdsprache.
3. Ab dem Jahr 2022 wird der Schüler der achten Klasse zu der Prüfung in vier Pflichtfächern antreten, d.h.
 - a. Polnisch
 - b. Mathematik
 - c. moderne Fremdsprache
 - d. ein Wahlfach aus folgenden Fächern: Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde oder Geschichte.

⁹ Die genauen Termine hängen von dem Termin der Durchführung der Prüfung in jeweiligem Jahr ab und sie werden in der *Information über die Art und Weise der Organisation und Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse* in jeweiligem Schuljahr bekanntgegeben, veröffentlicht im Öffentlichen Mitteilungsblatt auf der Internetseite der ZPK.

4. Der Schüler der achten Klasse wird zu der Prüfung in einer der folgenden modernen Sprachen antreten: Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch, Russisch, Ukrainisch oder Italienisch. Der Schüler darf nur die Sprache wählen, die er in der Schule im Rahmen des Pflichtunterrichts lernt.
5. Die Prüfung für die Schüler der achten Klasse in der modernen Fremdsprache wird auf der Grundlage der Anforderungen durchgeführt, die in der Lehrprogrammgrundlage der allgemeinen Bildung für die moderne Fremdsprache in der Version II.1 festgelegt.

E. VERLAUF DER PRÜFUNG FÜR DIE SCHÜLER DER ACHTEN KLASSE.

1. Die Prüfung für die Schüler der achten Klasse wird an drei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt:
 - a. am ersten Tag – Polnisch-Prüfung, die 120 Minuten dauert
 - b. am zweiten Tag – Mathematikprüfung, die 100 Minuten dauert
 - c. am dritten Tag – eine Prüfung in einer modernen Fremdsprache, und ab 2022 auch eine Prüfung in einem Wahlfach, jede von ihnen dauert 90 Minuten.¹⁰
2. Zu der Dauer der Prüfung für die Schüler der achten Klasse im jeweiligen Fach wird nicht die Zeit gerechnet, die für die Überprüfung durch den Schüler der Korrektheit der Übertragung seiner Antworten auf den Antwortbogen vorgesehen wurde (5 Minuten).
3. Die Prüfung in jeweiligem Fach beginnt zu der Zeit, die im Zeitplan der Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse festgelegt wurde. Dieser Zeitplan wird auf der Internetseite der Zentralen Prüfungskommission bis zum 20. August des Schuljahres, das dem Schuljahr vorgeht, in dem die Prüfung stattfindet, veröffentlicht.
4. Die Prüfung in jedem Fach wird durch eine Aufsichtskommission durchgeführt:

Anzahl der Lehrer in der Kommission	mindestens 2 (je nach Anzahl der Schüler im jeweiligen Raum)
Mitglieder der Kommission	mindestens 1 Lehrer aus einer anderen Schule
Personen, die keine Mitglieder der Kommission sein dürfen	Lehrer des Faches, in welchem die Prüfung durchgeführt wird

5. Die ausführliche Beschreibung der Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse befindet sich in der *Information über die Art und Weise der Organisation und Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse*, die jedes Jahr (bis zum 10. September) im Öffentlichen Mitteilungsblatt auf der Internetseite der ZPK veröffentlicht wird. Die Einzelheiten bzgl. der Arbeit mit dem Prüfungsbogen in den jeweiligen Fächern werden jedes Mal in einer Information, die sich auf der Titelseite des Prüfungsbogens befindet, erklärt.

¹⁰ Die Prüfungsdauer in den jeweiligen Fächern kann bei Schülern verlängert werden, denen die Anpassung der Bedingungen zur Durchführung der Prüfung zusteht.

6. Während der Prüfung in jedem Fach sitzt jeder Prüfungsteilnehmer an einem separaten Schreibtisch. Auf dem Schreibtisch können sich ausschließlich die Prüfungsbögen, Materialien und Hilfsutensilien befinden, die in der Information des Direktors der ZPK genannt wurden, und bei kranken oder behinderten Schülern - Arzneimittel und andere Hilfsmittel, die aufgrund der Krankheit oder der Behinderung notwendig sind.
7. In den Prüfungsraum dürfen keine Telekommunikationsgeräte mitgenommen werden, z.B. Handys, MP3-Spieler, Smartwatches, und sie dürfen auch nicht in dem Raum benutzt werden. Der Verstoß gegen die obige Regel wird jedes Mal dazu führen, das die Prüfung für ungültig erklärt wird (siehe Teil J der *Informationsschrift*).
8. Während der Prüfung können die Teilnehmer den Raum in begründeten Fällen verlassen, nach Erhalt der Genehmigung des Vorsitzenden der Aufsichtskommission und nach Gewährung von Bedingungen, die die Möglichkeit des Kontakts mit anderen Personen, außer Personen, die ärztliche Hilfe leisten, ausschließen.
9. Die Mitglieder der Aufsichtskommission können den Teilnehmern keine Erklärungen über die Prüfungsaufgaben geben. Sie können auch auf keine Art und Weise die Prüfungsaufgaben kommentieren.
10. Sollte:
 - a. festgestellt werden, dass die Prüfungsaufgaben nicht selbständig gelöst werden oder
 - b. der Verlauf der Prüfung gestört wird, oder
 - c. in den Prüfungsraum Materialien oder Hilfsutensilien mitgenommen werden, die in der Information des Direktors von ZPK nicht genannt sind,kann die Prüfung des betroffenen Schüler im jeweiligen Fach für ungültig erklärt werden (siehe Teil J der *Informationsschrift*).

F. BEWERTUNG UND ERGEBNISSE DER PRÜFUNG FÜR DIE SCHÜLER DER ACHTEN KLASSE.

1. Die Lösungen der offenen Aufgaben werden von den durch den Direktor der Bezirksprüfungskommission bestimmten Prüfern geprüft, die auch die Punkte verleihen.
2. Die Prüfer verwenden landesweit einheitliche Bewertungsregeln für die Aufgabenlösungen.
3. Die Lösungen der geschlossenen Aufgaben werden mit Hilfe von elektronischen Werkzeugen (Prüfungsbogen-Lesegerät) geprüft.
4. Das Ergebnis der Prüfung für die Schüler der achten Klasse in jedem Fach wird in Prozent und mit Hilfe einer Perzentilskala dargestellt.
 - a. Das Ergebnis in Prozent ist der Prozentsatz der Punkte (gerundet auf eine ganze Zahl), die der Schüler für die Lösung der in dem Prüfungsbogen enthaltenen Aufgaben erhalten hat. Hat der Schüler beispielsweise für die Lösung der Aufgaben in Mathematik 39 Punkte von 50 Punkten erreicht, so bekommt er als Ergebnis 78%.
 - b. Das Ergebnis auf der Perzentilskala ist der Prozentsatz der Schülerzahl (gerundet auf eine ganze Zahl), die in jeweiligem Fach das gleiche oder das niedrigere Ergebnis als der jeweilige Schüler erhalten haben. Der Prüfungsteilnehmer beispielsweise, dessen Perzentilergebnis in Mathematik 82 beträgt, erfährt, dass 82% aller Schüler, die zu der Prüfung für die Schüler der achten Klasse in Mathematik angetreten sind, das gleiche oder niedrigere Ergebnis, und 18% der Schüler ein höheres Ergebnis erhalten haben.
5. Das Ergebnis der Prüfung des Schülers der achten Klasse im jeweiligen Fach in Prozent wird durch den Direktor der Bezirksprüfungskommission festgelegt, und das Ergebnis auf der Perzentilskala wird durch die Zentrale Prüfungskommission erarbeitet.
6. Das durch den Direktor der Bezirksprüfungskommission festgelegte Ergebnis darf nicht auf dem Gerichtsweg angefochten werden.
7. Auf der Bescheinigung über die ausführlichen Ergebnisse der Prüfung für die Schüler der achten Klasse bekommt jeder Schüler das Ergebnis:
 - a. der Polnisch-Prüfung
 - b. der Mathematikprüfung
 - c. der Prüfung in einer modernen Fremdsprache
 - d. (ab 2022) der Prüfung in einem Wahlfach.

G. DIE PRÜFUNG FÜR DIE SCHÜLER DER ACHTEN KLASSE IN EINER SPRACHE DER NATIONALEN MINDERHEIT, ETHNISCHEN MINDERHEIT UND IN DER REGIONALSPRACHE

1. Die Schüler der Schulen oder Schulfilialen, in denen der Unterricht in der Sprache der nationalen Minderheit, der ethnischen Minderheit oder in der Regionalsprache geführt wird, lösen die Aufgaben in Mathematik, und ab 2022 – auch die Aufgaben in einem Wahlfach, das bedeutet in Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde oder Geschichte - in der polnischen Sprache oder in der Sprache der nationalen Minderheit, der ethnischen Minderheit oder in der Regionalsprache.

2. Eine diesbezügliche schriftliche Erklärung sollen die Eltern des betroffenen Schülers bis zum 30. September des jeweiligen Schuljahrs, in dem die Prüfung stattfindet, abgeben (siehe Tabelle im Teil C der *Informationsschrift*).

H. DIE RECHTE DER LAUREATEN UND FINALISTEN VON FACHOLYMPIADEN UND LAUREATEN DER WOIWODSCHAFTSWEITEN UND WOIWODSCHAFTSÜBERGREIFENDEN FACHWETTBEWERBE

1. Ein Schüler, der Laureat oder Finalist einer Facholympiade oder Laureat der woiwodschaftsweiten und woiwodschaftsübergreifenden Fachwettbewerbe ist, die in einem Fach, das zu dem Prüfbereich der Prüfung für die Schüler der achten Klasse gehört, organisiert werden, wird von der Prüfung in diesem Fach befreit.
2. Der Minister für Nationale Bildung veröffentlicht im Öffentlichen Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Ministeriums eine Information über die Aufstellung von Facholympiaden, die die Laureaten und Finalisten zur Befreiung von der Prüfung für die Schüler der achten Klasse in diesem Fach berechtigt.¹¹
3. Der von der Prüfung befreite Schüler wird auf der Bescheinigung über die ausführlichen Ergebnisse der Prüfung für die Schüler der achten Klasse in der Rubrik des betroffenen Fachs das Wort "befreit" und das maximale Ergebnis, d.h. "100%" (Prozentergebnis) und "100" (Ergebnis auf der Perzentilskala) haben.¹²
4. Ein Schüler, der Laureat eines woiwodschaftsweiten und woiwodschaftsübergreifenden Fachwettbewerbs oder Laureat oder Finalist einer Olympiade in einer modernen Fremdsprache oder (ab 2022) in einem Wahlfach, das anders ist als in der Erklärung, die bis zum 30. September eingereicht wurde, geworden ist, darf die in der Erklärung angegebenen Fächer gegen solche Fächer tauschen, in welchen er Laureat eines Wettbewerbs/ Laureat oder Finalist einer Olympiade geworden ist. Die Information über eine solche Änderung wird an die Bezirksprüfungskommission durch den Schuldirektor auf Antrag der Eltern des Schülers oder auf Antrag des Unterrichtsteilnehmers, nicht später als 2 Wochen vor der Prüfung für die Schüler der achten Klasse übergeben. Die moderne Fremdsprache darf ausschließlich gegen eine Fremdsprache getauscht werden, die der Schüler im Rahmen des Pflichtunterrichts lernt.

I. BERECHTIGUNGEN VON SCHÜLERN MIT BESONDEREN FÖRDERBEDÜRFNISSEN UND PERSONEN, VON WELCHEN IN ART. 165 ABS. 1 DES BILDUNGSGESETZES (AUSLÄNDER) DIE REDE IST

1. Schüler mit besonderen Förderbedürfnissen, darunter behinderte Schüler, Schüler, die gesellschaftlich nicht angepasst sind oder diejenigen, die von der gesellschaftlichen Nichtanpassung bedroht sind, sowie Personen, von welchen in Art. 165 Abs. 1 des

¹¹ Die Information für das Schuljahr 2018/2019 wird unter folgender Anschrift verfügbar gemacht: <https://bip.men.gov.pl/wp-content/uploads/sites/2/2017/04/tresc-komunikatu.pdf>

¹² Berechtigungen, von welchen in Pkt. H.1 und H.3 die Rede ist, stehen auch den Schülern der bisherigen Grundschule und den Schülern des bisherigen Gymnasiums zu, die den Titel des Laureaten oder Finalisten einer Facholympiade oder Laureaten eines woiwodschaftsweiten und woiwodschaftsübergreifenden Fachwettbewerbs erworben haben, in einem Fach, das zu dem Prüfbereich der Prüfung für die Schüler der achten Klasse gehört (Art. 299 und 301 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 *Einführungsvorschriften zum Bildungsgesetz*).

Bildungsgesetzes¹³ die Rede ist, treten zur Prüfung für die Schüler der achten Klasse gemäß dem allgemeinen Zeitplan und nach den geltenden Prüfungsanforderungen an, unter Bedingungen oder in Formen, die an ihre Bedürfnisse angepasst sind.

2. Die Anpassung der Bedingungen oder der Formen der Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse beruht auf der Grundlage der in der nachfolgenden Tabelle genannten Unterlagen.

UNTERLAGE	SCHÜLERGRUPPEN, WELCHEN DIE ANPASSUNG ZUSTEHT
a. Bescheid über die Notwendigkeit einer Förderbildung	Schüler: <ul style="list-style-type: none"> • schwerhörig und taub • schlechtsehend und blind • mit Körperbehinderung • mit Aphasie • mit einer leichten geistigen Behinderung • autistisch, darunter mit Asperger-Syndrom • gesellschaftlich nicht angepasst oder von der gesellschaftlichen Nichtanpassung bedroht
b. Erklärung des Arztes über den Gesundheitszustand	Schüler: <ul style="list-style-type: none"> • mit einer temporären Behinderung der Hände • mit chronischen Krankheiten • krank oder temporär behindert
c. Gutachten des Pädagogischen Rates	Schüler: <ul style="list-style-type: none"> • die sich in einer Krisensituation oder in einer traumatischen Lage befinden • die Anpassungsschwierigkeiten haben, aufgrund des früheren Schulaufenthalts im Ausland • mit Problemen bei der sprachlichen Kommunikation • von welchen in Art. 165 Abs. 1 des Bildungsgesetzes die Rede ist (Ausländer)
d. Gutachten einer psychologisch-pädagogischen Einrichtung, darunter einer Fachberatungsstelle	Schüler: <ul style="list-style-type: none"> • mit spezifischen Schwierigkeiten beim Lernen, z.B. mit Legasthenie, Dysgraphia, Dysorthographie, Dyskalkulie • mit Problemen bei der sprachlichen Kommunikation
e. Bescheid über die Notwendigkeit einer individuellen Förderung	Schüler mit chronischen Krankheiten

3. Die Bescheinigung über den Gesundheitszustand oder das Gutachten der psychologisch-pädagogischen Einrichtung muss dem Schuldirektor spätestens bis zum 15. Oktober übergeben werden. Wurde das Dokument nach diesem Termin ausgestellt – muss es unverzüglich nach Erhalt eingereicht werden.
4. Die Art und Weise der Anpassung der Bedingungen oder Formen der Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse an die Bedürfnisse und Möglichkeiten des jeweiligen Schülers wird vom Pädagogischen Rat benannt, der sie aus den Anpassungen wählt, die in der Information des Direktors der ZPK angegeben werden. Diese Information wird bis zum 10. September des Schuljahres, in welchem die Prüfung für die Schüler der achten Klasse stattfindet, veröffentlicht.

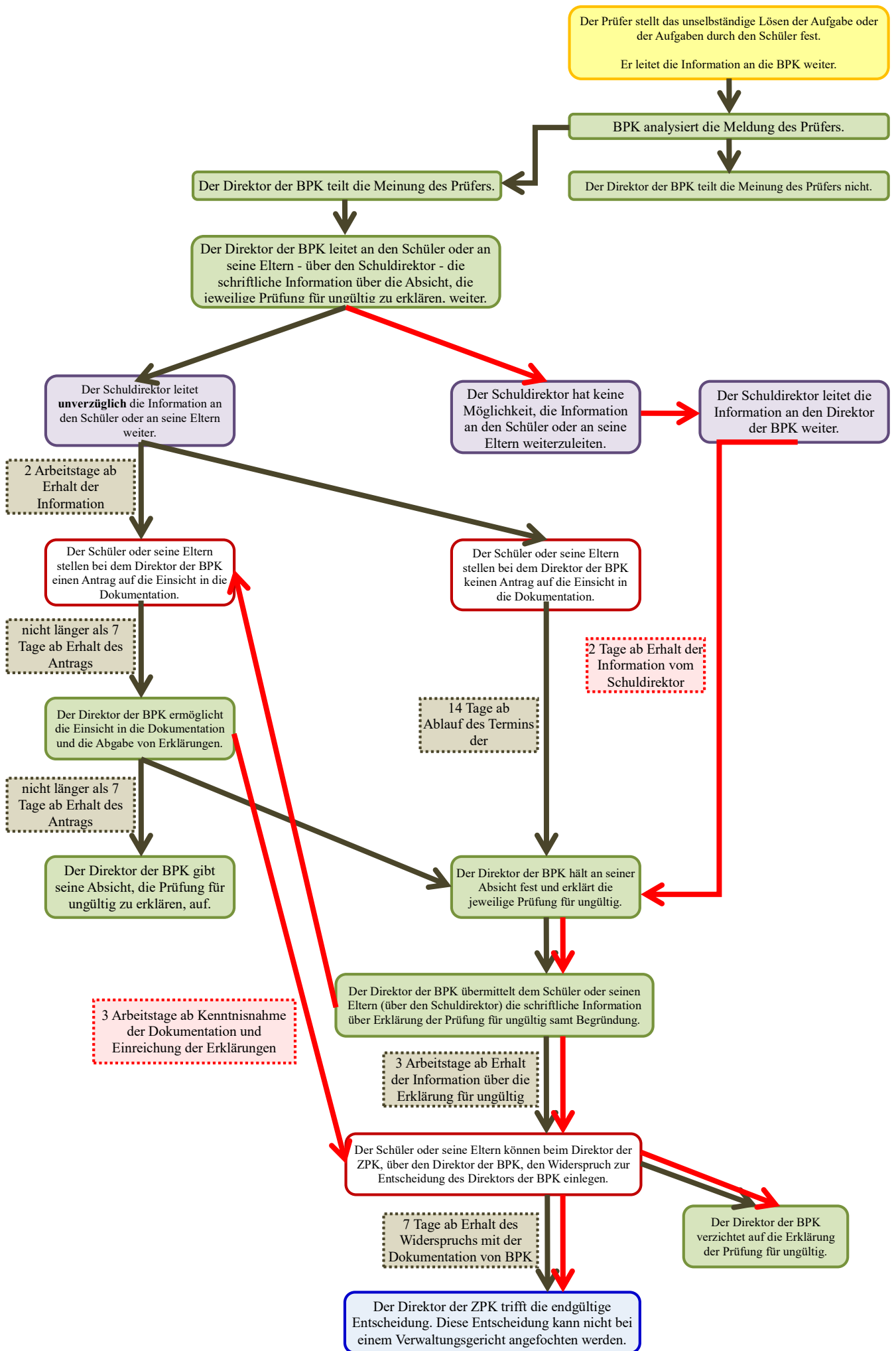
¹³ [Gesetzblatt von 2017, Pos. 59 mit Änderungen.](#)

5. Der Schuldirektor oder der durch ihn bevollmächtigte Lehrer ist verpflichtet die Eltern bis zum 30. September über die möglichen Arten der Anpassung der Bedingungen und Formen der Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse zu informieren. Nicht später als bis zum 20. November übergibt der Schuldirektor den Eltern des Schülers eine schriftliche Information über die Art und Weise der Anpassung der Bedingungen oder der Formen der Prüfung, die dem Schüler durch den Pädagogischen Rat zugesprochen wurden. Fand die Notwendigkeit der Anpassung der Bedingungen und Formen nach dem 20. November statt - informiert der Schuldirektor unverzüglich die Eltern des Schülers und den Direktor der Bezirksprüfungskommission über die durch den Pädagogischen Rat zugesprochenen Anpassungen.
6. In besonderen Fällen, die sich aus dem Gesundheitszustand oder der Behinderung des Schülers ergeben, kann die Prüfung für die Schüler der achten Klasse mit Zustimmung des Direktors der Bezirksprüfungskommission an einem anderen Ort als der Schule, z.B. im Haus des Schülers, durchgeführt werden. Einen diesbezüglichen Antrag stellt der Schuldirektor in Absprache mit den Eltern des Schülers bis ungefähr 15. Januar.
7. Der Vorsitzende des Prüfungskomitees gewährleistet den Antritt zur Prüfung unter den durch den Pädagogischen Rat bestimmten Bedingungen.

J. ERKLÄRUNG DER PRÜFUNG FÜR DIE SCHÜLER DER ACHTEN KLASSE FÜR UNGÜLTIG.

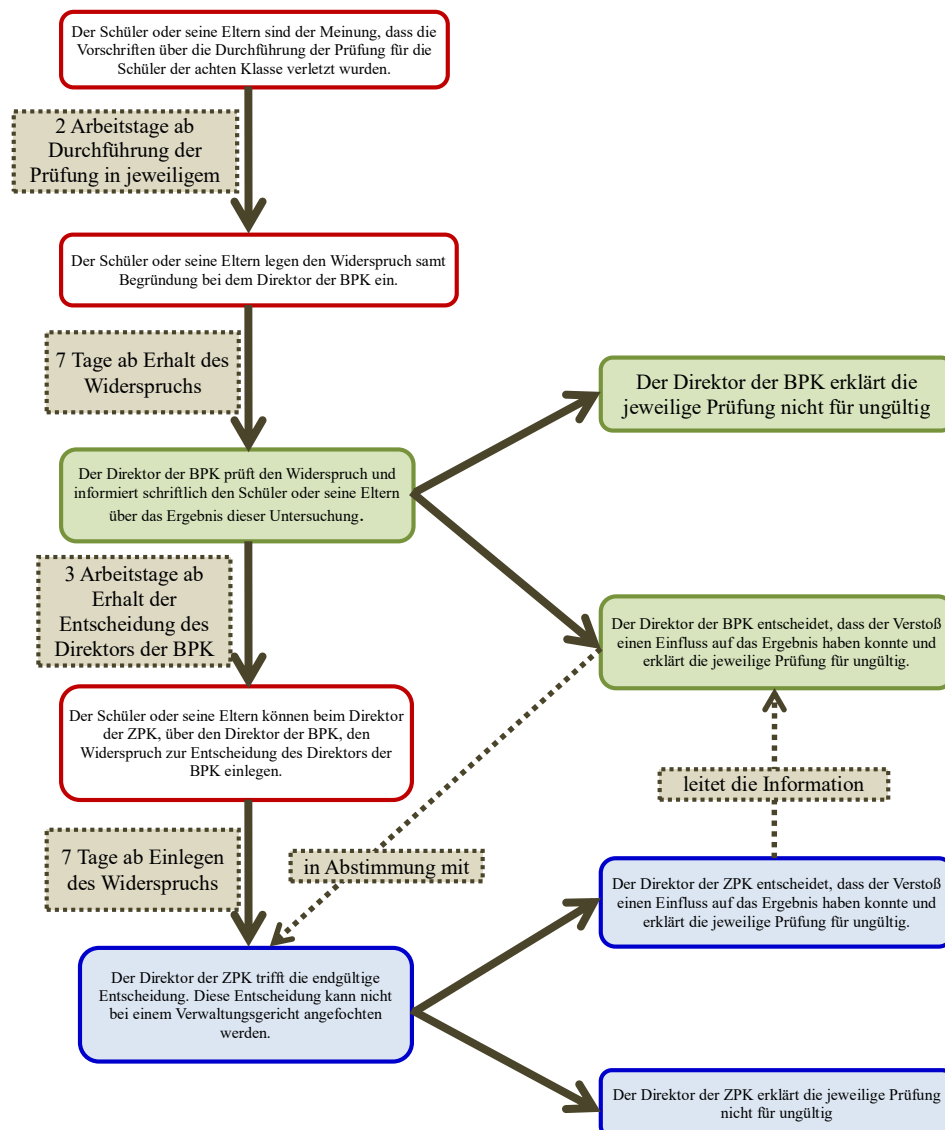
1. Der Schüler ist verpflichtet die in dem Prüfungsbogen enthaltenen Aufgaben selbständig zu lösen, insbesondere eigene Texte oder eigene Lösungen während der Prüfungsdauer zu entwickeln.
2. Die Prüfung für die Schüler der achten Klasse im jeweiligen Fach kann für ungültig erklärt werden.
3. Die Erklärung für ungültig kann:
 - a. während der Prüfung oder
 - b. nach der Prüfung stattfinden, falls während der Verifizierung der Prüfungsarbeit das unselbständige Lösen der Prüfungsaufgabe oder der Prüfungsaufgaben durch den Schüler festgestellt wird.
4. Die Erklärung für ungültig während der Prüfung findet statt, falls der Schüler:
 - a. die Prüfungsaufgaben unselbständig löst
 - b. in den Prüfungsraum ein Telekommunikationsgerät mitgebracht hat oder eine solche Einrichtung im Prüfungsraum benutzt
 - c. in den Prüfungsraum Materialien und Hilfsutensilien mitgebracht hat, die in der Information des Direktors der ZPK über die Materialien und Hilfsutensilien nicht genannt wurden
 - d. den ordentlichen Verlauf der Prüfung so stört, dass den anderen Schülern die Arbeit erschwert wird.
5. Die Entscheidung über die Erklärung für ungültig während der Prüfung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission (meistens ist das der Schuldirektor).

6. Die Erklärung für ungültig während der Verifizierung der Prüfungsarbeit findet im Fall der Feststellung des unselbständigen Lösens durch den Schüler der in dem Prüfungsbogen enthaltenen Aufgabe oder Aufgaben statt, insbesondere wenn in der Arbeit des Schülers gleiche Formulierungen vorkommen, die darauf hinweisen, dass
 - a. die Lösungen einem anderen Schüler zur Verfügung gestellt wurden
 - b. die Lösungen eines anderen Schülers in Anspruch genommen wurden
 - c. während der Prüfung unzulässige Materialien verwendet wurden, z.B. Abschreiben eines Textfragments aus dem Lehrbuch oder aus einer Erarbeitung oder einer Internetseite
 - d. ein Fragment des Textes, der sich im Prüfungsbogen befindet, kopiert wurde.
7. Die Entscheidung über die Erklärung für ungültig während der Verifizierung der Prüfungsarbeit trifft der Direktor der Bezirksprüfungskommission oder der Direktor der Zentralen Prüfungskommission.
8. Ausführliche Informationen über die Art und Weise der Erklärung für ungültig der Prüfung für die Schüler der achten Klasse im jeweiligen Fach sind in der *Information über die Art und Weise der Organisation und Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse* enthalten, die in jeweiligem Schuljahr gilt und die im Öffentlichen Mitteilungsblatt auf der Internetseite der ZPK veröffentlicht wird. Die Verfahrensmöglichkeiten bei der Erklärung für ungültig der Prüfung für den Schüler der achten Klasse - im Zusammenhang mit der Feststellung durch den Prüfer des unselbständigen Lösens durch den Schüler der Aufgabe oder der Aufgaben - werden in dem nachfolgenden Diagramm präsentiert. Die Verfahrenswege sind mit schwarzen oder roten Pfeilen gekennzeichnet.
 - a. Der Verfahrensweg, der mit schwarzen Pfeilen gekennzeichnet ist, zeigt weitere Schritte im Verfahren, wenn der Schuldirektor die Möglichkeit hat, den Eltern des Schülers die Information des Direktors der BPK über die Absicht der Erklärung der jeweiligen Prüfung für ungültig zukommen zu lassen.
 - b. Der Verfahrensweg, der mit roten Pfeilen gekennzeichnet wird, zeigt weitere Schritte im Verfahren, wenn der Schuldirektor keine Möglichkeit hat, den Eltern des Schülers die obige Information zukommen zu lassen.
9. In der *Information*, von der im Punkt 8 die Rede ist, werden alle Formularvorlagen präsentiert, die der Schüler oder seine Eltern benötigen, sollte im Fall der Arbeit des Schülers die Prozedur der Erklärung der Prüfung in einem bestimmten Fach für ungültig eingeleitet werden.
10. Die Erklärung der bei einem Haupttermin geschriebenen Prüfung für die Schüler der achten Klasse für ungültig hat zur Folge, dass es notwendig wird zu der Prüfung in diesem Fach an einem Zusatztermin anzutreten.
11. Die Erklärung der an einem Zusatztermin geschriebenen Prüfung für die Schüler der achten Klasse im jeweiligen Fach für ungültig hat zur Folge, dass man in diesem Fach das Ergebnis "0%" erhält.



K. WIDERSPRUCH BEZÜGLICH VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

1. Sollten - nach Ansicht des Schülers oder seiner Eltern - während der Prüfung die Vorschriften über ihre Durchführung nicht eingehalten werden, sind der Schüler oder seine Eltern berechtigt innerhalb von 2 Arbeitstagen ab dem Tag der Prüfung in jeweiligem Fach schriftlichen Widerspruch beim Direktor der Bezirksprüfungskommission einzulegen.
2. Ausführliche Informationen über die Art und Weise, wie der Widerspruch bezüglich Verletzung von Vorschriften über die Durchführung der Prüfung eingelegt werden kann, sind in der *Information über die Art und Weise der Organisation und Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse* enthalten, die in jeweiligem Schuljahr gilt und die im Öffentlichen Mitteilungsblatt auf der Internetseite der ZPK veröffentlicht wird. Die Verfahrensweise im Fall der Erklärung für ungültig - aufgrund des begründeten Widerspruchs durch den Schüler oder seine Eltern bezüglich der Verletzung von Vorschriften über die Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse - wird schematisch im nachfolgenden Diagramm dargestellt.
3. In der *Information*, von der im Punkt 2 die Rede ist, werden alle Formularvorlagen präsentiert, die der Schüler oder seine Eltern benötigen, sollten sie einen Widerspruch bezüglich Verletzung von Vorschriften über die Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse einlegen wollen.



L. EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSARBEIT UND ANTRAG AUF DIE VERIFIZIERUNG DER SUMME DER GEWÄHRTEN PUNKTE

1. Der Schüler oder seine Eltern sind berechtigt, in die verifizierte und benotete Prüfungsarbeit des Schülers Einsicht zu bekommen, an dem Ort und in der Zeit, die durch den Direktor der Bezirksprüfungskommission genannt wird, innerhalb von 6 Monaten ab Tag der Ausstellung durch die Bezirksprüfungskommission eines Bescheids / einer Information über die ausführlichen Ergebnisse der Prüfung für die Schüler der achten Klasse.
2. Der Antrag auf die Einsicht in die Prüfungsarbeit muss beim Direktor der zuständigen Bezirksprüfungskommission gestellt werden. Der Antrag kann persönlich durch den Schüler oder seine Eltern gestellt oder an die BPK auf elektronischem Weg, per Fax oder per Post gesendet werden.
3. Das Antragsformular befindet sich in der *Information über die Art und Weise der Organisation und Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse*, die im Öffentlichen Mitteilungsblatt auf der Internetseite der ZPK veröffentlicht wird.
4. Der Direktor der Bezirksprüfungskommission legt - wenn möglich in Abstimmung mit dem Schüler oder mit seinen Eltern - innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Erhalt des Antrags auf Einsicht den Termin für die Einsicht fest (Tag und Uhrzeit). Die Bezirkskommission informiert den Schüler oder seine Eltern über den festgelegten Termin.
5. Der Direktor der Bezirksprüfungskommission bestimmt den Ort der Einsicht. In besonderen und begründeten Fällen, die sich aus der Behinderung des Schülers ergeben, kann der Direktor der Bezirksprüfungskommission seine Zustimmung zur Organisation und Durchführung der Einsicht außerhalb des Sitzes der Bezirksprüfungskommission erteilen.
6. Regeln der Einsicht.
 - a. *Bestätigung der Berechtigung zur Einsicht.* Zum Einsichtstermin muss man mit einem Dokument, das die Identität bestätigt, erscheinen, z.B. Schülerschein oder Personalausweis (gilt für Eltern und Unterrichtsteilnehmer der Grundschule für Erwachsene).
 - b. *Die Form der Zurverfügungstellung der Arbeiten zur Einsicht.* Dem Schüler oder seinen Eltern wird die Prüfungsarbeit in solcher Form zur Verfügung gestellt, in welcher sie durch ihn übergeben und durch den Prüfer verifiziert wurde. Vor der Zurverfügungstellung der Arbeit zur Einsicht werden die personenbezogenen Daten des Prüfers vor der unberechtigten Offenlegung gesichert.
 - c. *Dauer der Einsicht.* Die durch den Direktor der Bezirksprüfungskommission festgelegte Zeit für die Einsicht in eine Prüfungsarbeit darf nicht kürzer sein als 30 Minuten. Auf Bitte der zur Einsicht berechtigten Person, kann nach Ablauf der durch den Direktor der Bezirksprüfungskommission festgelegten Zeit, die Einsichtszeit verlängert werden, in solchem Ausmaß wie möglich, unter Berücksichtigung der Anzahl der Einsichten, die für den jeweiligen Tag festgelegt wurden.
 - d. *Die während der Einsicht anwesenden Personen.* Während der Einsicht ist ein Mitarbeiter der Bezirksprüfungskommission anwesend.

- e. *Bewertungsregeln für die Aufgabenlösungen.* Während der Einsicht wird dem Schüler oder seinen Eltern die Möglichkeit gewährt, die Bewertungsregeln für die Aufgabenlösungen zur Kenntnis zu nehmen.
 - f. *Ablauf der Einsicht.* Nach der Überprüfung der personenbezogenen Daten des Schülers, vergewissert sich die Person, die die Einsicht durchführt, dass der Schüler oder seine Eltern die Prozeduren der Einsichtnahme zur Kenntnis genommen haben.
 - g. Nach beendeter Einsichtnahme notiert der Mitarbeiter der Bezirksprüfungskommission die Realisierung der Einsicht und der Schüler oder seine Eltern bestätigen das mit ihrer Unterschrift.
 - h. *Erstellung von Notizen und Fotos der Prüfungsarbeit.* Während der Einsichtnahme dürfen der Schüler oder seine Eltern Notizen machen oder die Prüfungsarbeit fotografieren.
7. Der Schüler oder seine Eltern können einen Antrag auf Verifizierung der Punktesumme stellen. Der Antrag samt Begründung muss beim Direktor der zuständigen Bezirksprüfungskommission innerhalb von 2 Tagen ab dem Tag der Einsichtnahme gestellt werden.
 8. Das Antragsformular befindet sich in der *Information über die Art und Weise der Organisation und Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse*, die im Öffentlichen Mitteilungsblatt auf der Internetseite der ZPK veröffentlicht wird.
 9. Die Verifizierung der Punktesumme wird innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt des Antrags durchgeführt.
 10. Der Direktor der Bezirksprüfungskommission bestimmt für die Verifizierung der Punktesumme einen anderen Prüfer als den Prüfer, der die Prüfungsarbeit, die der Antrag betrifft, verifiziert und benotet hat.
 11. Der Direktor der Bezirksprüfungskommission informiert schriftlich den Schüler oder seine Eltern über die Verifizierung der Punktesumme innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des Antrags, von welchem in Punkt 7 die Rede ist.
 12. Sollte aufgrund der durchgeführten Verifizierung die Punktezahl erhöht werden, bestimmt der Direktor der Bezirksprüfungskommission ein neues Ergebnis der Prüfung für die Schüler der achten Klasse und annulliert die bisherige Bescheinigung. Er erstellt eine neue Bescheinigung über die ausführlichen Ergebnisse der Prüfung für die Schüler der achten Klasse. Der Schüler oder seine Eltern sind verpflichtet, das annullierte Dokument zurückzugeben.

M. INFORMATIONSSCHRIFTEN ÜBER DIE PRÜFUNG FÜR DIE SCHÜLER DER ACHTEN KLASSE IN JEWEILIGEN FÄCHERN

1. Für jedes Fach, das im Rahmen der Prüfung für die Schüler der achten Klasse geprüft wird, wurde eine Informationsschrift über die Prüfung für die Schüler der achten Klasse im jeweiligen Fach ab dem Schuljahr 2018/2019 erstellt. Auf den Internetseiten der Zentralen Prüfungskommission und der Bezirksprüfungskommissionen wurden folgende Materialien zur Verfügung gestellt:
 - a. *Informationsschrift über die **Polnisch**-Prüfung für die Schüler der achten Klasse ab dem Schuljahr 2018/2019*
 - b. *Informationsschrift über die **Mathematik**prüfung für die Schüler der achten Klasse ab dem Schuljahr 2018/2019*
 - c. *Informationsschrift über die **Englisch**-Prüfung für die Schüler der achten Klasse ab dem Schuljahr 2018/2019*
 - d. *Informationsschrift über die **Französisch**-Prüfung für die Schüler der achten Klasse ab dem Schuljahr 2018/2019*
 - e. *Informationsschrift über die **Spanisch**-Prüfung für die Schüler der achten Klasse ab dem Schuljahr 2018/2019*
 - f. *Informationsschrift über die **Deutsch**-Prüfung für die Schüler der achten Klasse ab dem Schuljahr 2018/2019*
 - g. *Informationsschrift über die **Russisch**-Prüfung für die Schüler der achten Klasse ab dem Schuljahr 2018/2019*
 - h. *Informationsschrift über die **Ukrainisch**-Prüfung für die Schüler der achten Klasse ab dem Schuljahr 2018/2019*
 - i. *Informationsschrift über die **Italienisch**-Prüfung für die Schüler der achten Klasse ab dem Schuljahr 2018/2019¹⁴*
2. Die Informationsschriften über die Prüfung für die Schüler der achten Klasse wurden auch in Versionen für die Schüler mit den folgenden Behinderungen erstellt und veröffentlicht:
 - a. für blinde Schüler (in Form von Schwarzdruck)
 - b. für schwerhörige und schwersehende Schüler
 - c. für Schüler mit einer leichten geistigen Behinderung
3. Verfügbar ist auch die Informationsschrift über die Mathematikprüfung für die Schüler der achten Klasse (und ab dem Jahr 2020 auch Informationsschriften über die Prüfung für die Schüler der achten Klasse in: Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde und Geschichte):
 - a. den Sprachen der nationalen Minderheiten – Weißrussisch, Hebräisch, Litauisch, Deutsch, Armenisch, Slowakisch und Ukrainisch
 - b. in der Sprache der ethnischen Minderheit – Lemkisch
 - c. in der Regionalsprache - Kaschubisch.
4. Jede Informationsschrift enthält die Beschreibung der Prüfung in jeweiligem Fach und Musterprüfungsaufgaben samt Lösungen.

¹⁴ Informationsschriften über die Prüfung für die Schüler der achten Klasse in Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde und Geschichte werden bis zum 1. September 2020 veröffentlicht (Art. 267 Abs. 2 Pkt. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 Einführungsvorschriften zum Bildungsgesetz).

5. In den Prüfungsbögen können Aufgaben vorkommen, die sich an alle Anforderungen, die in der Lehrprogrammgrundlage der allgemeinen Bildung genannt sind, beziehen, darunter auch andere Aufgaben, als die, die in der *Informationsschrift* als Musteraufgaben aufgeführt wurden. Die einzige wirksame Methode um sich für die Prüfung für die Schüler der achten Klasse vorzubereiten, ist die Beherrschung des Wissens und der Fähigkeiten, die die Erfüllung aller Anforderungen der Lehrprogrammgrundlage ermöglichen.

N. WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR DIE ELTERN DES SCHÜLERS DER ACHTEN KLASSE

Liebe Eltern! Vergewissern Sie sich, dass Ihr Kind und Sie über vollständiges Wissen über die unten genannten Aspekte verfügen. Über alle nachfolgenden Themen können Sie sich in der vorliegenden Publikation informieren. Sind Sie jedoch der Meinung, dass Sie mehr Informationen brauchen - fragen Sie bitte den Schuldirektor, Klassenlehrer oder kontaktieren Sie die zuständige Bezirksprüfungskommission.

Wichtigste Aspekte, die die Prüfung für die Schüler der achten Klasse betreffen:

1. Der Zeitplan für die Durchführung der Prüfung - am Haupttermin und Zusatztermin, darunter Bedingungen für das Antreten zur Prüfung am Zusatztermin
2. Prüfungsstruktur (Prüfungsfächer im jeweiligen Schuljahr, Prüfungsdauer in jeweiligen Fächern, darunter die Verlängerung der Prüfungsdauer bei Anpassung der Bedingungen oder der Form der Durchführung der Prüfung) und der Umfang der geprüften Fähigkeiten - Lehrprogrammgrundlage der allgemeinen Bildung
3. Regeln zur Durchführung der Prüfung (Verlauf der Prüfung an jedem Tag)
4. Art und Weise der Markierung der Antworten auf der Antwortkarte und zusätzliche Zeit (5 Minuten), die für die Prüfung der Richtigkeit der Übertragung von Antworten auf die Antwortkarte bestimmt ist.
5. Verbot des Mitbringens und Verwendens von Telekommunikationsgeräten in den Prüfungsraum.
6. Materialien und Hilfsutensilien, die die Schüler in den Prüfungsraum mitnehmen dürfen
7. Notwendigkeit der selbständigen Lösung der Aufgaben während der Prüfung und Folgen, die mit der Nichteinhaltung dieser Regel verbunden sind
8. Möglichkeit der Einsicht in die verifizierte und benotete Prüfungsarbeit und die Möglichkeit der Antragstellung auf die Verifizierung der Punktesumme

Wichtige Termine:

bis zum 30. September	Die Schule ist verpflichtet, die Eltern über die möglichen Anpassungen der Bedingungen und Formen der Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse zu unterrichten.
bis zum 30. September	Die Eltern sind verpflichtet, beim Direktor folgende Erklärungen abzugeben: <ul style="list-style-type: none"> a. über die moderne Fremdsprache, die der Schüler als Prüfungsfach wählt b. (ab 2022) über das Wahlfach, das der Schüler als Prüfungsfach wählt c. über die Absicht des Antritts zur Mathematik-Prüfung (und ab 2022 auch zur Prüfung in dem Wahlfach) - in der Sprache der jeweiligen nationalen Minderheit, ethnischen Minderheit oder in der Regionalsprache.
bis zum 15. Oktober	Die Eltern legen dem Schuldirektor eine Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Schülers oder das Gutachten der psychologisch-pädagogischen Einrichtung vor, falls das Dokument nicht schon früher eingereicht wurde.
nicht später als bis zum 20. November ¹⁵	Die Schule ist verpflichtet, den Eltern eine schriftliche Information über die durch den Pädagogischen Rat genannte Art und Weise der Anpassung der Bedingungen oder der Form der Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse an die Förderbedürfnisse und psychophysische Möglichkeiten der Prüfungsteilnehmer zukommen zu lassen. <u>Innerhalb von drei Arbeitstagen</u> ab Erhalt dieser Information geben die Eltern eine Erklärung ab, ob sie die genannten Arten der Anpassung der Bedingungen oder der Form der Durchführung der Prüfung in Anspruch nehmen oder nicht.
bis ungefähr 15. Januar ¹⁵	Die Eltern geben eine schriftliche Information über die Änderung/Änderungen in der bis zum 30. September eingereichten Erklärung, ab.
bis ungefähr 15. Januar ¹⁵	In Absprache mit dem Schuldirektor wird der Antrag auf die Durchführung der Prüfung an einem anderen Ort als der Schule (siehe Teil I Pkt. 6 der <i>Informationsschrift</i>) gestellt.
bis ungefähr 30. März ¹⁵	Die Eltern übergeben dem Schuldirektor einen Antrag auf die Änderung des deklarierten Faches - betrifft Schüler, die Laureaten oder Finalisten von Facholympiaden oder Laureaten von woiwodschaftsweiten und woiwodschaftsübergreifenden Fachwettbewerben wurden.
zweite Hälfte April	Haupttermin der Prüfung für die Schüler der achten Klasse.
erste Hälfte Juni	Zusatztermin der Prüfung für die Schüler der achten Klasse.
eine Woche vor Ende des Schuljahres	Die Bezirksprüfungskommission übergibt die Ergebnisse der Prüfung für die Schüler der achten Klasse an die Schulen.
Ende des Schuljahrs	Der Schüler bekommt zusammen mit dem Zeugnis die Bescheinigung über die ausführlichen Ergebnisse der Prüfung für die Schüler der achten Klasse.

¹⁵ Die genauen Termine hängen von dem Termin der Durchführung der Prüfung in jeweiligem Jahr ab und sie werden in der *Information über die Art und Weise der Organisation und Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse* im jeweiligen Schuljahr bekanntgegeben, veröffentlicht im Öffentlichen Mitteilungsblatt auf der Internetseite der ZPK.

Mehr Informationen über die Art und Weise der Organisation und Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse im jeweiligen Schuljahr - darunter Muster von nützlichen Dokumenten – befinden sich in der *Information über die Art und Weise der Organisation und Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse*, die auf der Internetseite der Zentralen Prüfungskommission, unter dem Lesezeichen "Prüfung für die Schüler der achten Klasse" > "Zeitplan, Mitteilungen und Informationen" veröffentlicht wurde.

Auf der Internetseite der ZPK (www.cke.edu.pl) sind auch oder werden folgende Dokumente verfügbar gemacht:

ab 1. September 2017	<u>Informationsschriften</u> über die Prüfung für die Schüler der achten Klasse für die Fächer: Polnisch, Mathematik und moderne Fremdsprachen
bis 18. Dezember 2017	<u>Muster-Prüfungsbögen</u> für die Fächer: Polnisch, Mathematik und moderne Fremdsprachen
bis 21. Dezember 2018	<u>Probepfungsbögen</u> für die Fächer: Polnisch, Mathematik und moderne Fremdsprachen
bis Ende April 2019	Prüfungsbögen, die für die Durchführung der Prüfung für die Schüler der achten Klasse in den jeweiligen Fächern in den kommenden Jahren verwendet werden
ab 1. September 2020	<u>Informationsschriften</u> über die Prüfung für die Schüler der achten Klasse in folgenden Fächern: Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde und Geschichte
ab 18. Dezember 2020	<u>Muster-Prüfungsbögen für folgende Fächer</u> : Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde und Geschichte
ab 20. Dezember 2021	<u>Probepfungsbögen für folgende Fächer</u> : Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde und Geschichte